

Anlage 3

ENTWURF, Stand 01.10.2018

Satzung für die Sparkasse Gummersbach

§ 1 Name und Sitz

- (1) Die Sparkasse Gummersbach mit dem Sitz in Gummersbach ist eine mündelsichere, dem gemeinen Nutzen dienende rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts. Sie führt ihre Geschäfte nach kaufmännischen Grundsätzen. Die Erzielung von Gewinn ist nicht Hauptzweck des Geschäftsbetriebes.
- (2) Die Sparkasse ist Mitglied des Rheinischen Sparkassen- und Giroverbandes.
- (3) Die Sparkasse führt das dieser Satzung beige gedruckte Dienstsiegel.

§ 2 Träger

Träger der Sparkasse ist der Sparkassenzweckverband der Stadt Gummersbach, der Stadt Bergneustadt, der Stadt Wiehl und der Gemeinde Nümbrecht.

§ 3 Organe

Organe der Sparkasse sind der Verwaltungsrat und der Vorstand.

§ 4 Verwaltungsrat

- (1) Der Verwaltungsrat besteht aus 18 Mitgliedern, namentlich dem vorsitzenden Mitglied, 11 weiteren sachkundigen Mitgliedern und 6 Vertretern der Dienstkräfte.
- (2) An den Sitzungen des Verwaltungsrates nehmen die Hauptverwaltungsbeamten der Zweckverbandsmitglieder beratend teil, sofern sie weder vorsitzendes Mitglied des Verwaltungsrates noch Mitglied des Verwaltungsrates sind und auch nicht nach § 11 Abs. 3 SpkG an den Sitzungen des Verwaltungsrates teilnehmen.

§ 5 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus bis zu drei Mitgliedern.
- (2) Der Verwaltungsrat kann ein stellvertretendes Mitglied des Vorstandes bestellen.

§ 6 Vertretung der Sparkasse

- (1) Die Sparkasse wird durch 2 Vorstandsmitglieder vertreten.
- (2) Der Vorstand ist berechtigt, einzelnen Vorstandsmitgliedern oder anderen Beschäftigten der Sparkasse Vertretungsmacht für einzelne oder bestimmte Arten von Geschäften zu erteilen. Das gilt insbesondere für den Erwerb und die Veräußerung oder Belastung von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten der Sparkasse sowie für Vollmachten an Dritte zur Wahrnehmung der Interessen der Sparkasse (z.B. in Rechtstreitigkeiten, Zwangsversteigerungen).
- (3) Vorstandsmitglieder im Sinne dieser Regelung sind ordentliche und stellvertretende Vorstandsmitglieder.

§ 7 Kredite und Beteiligungen

Gebiet nach § 3 Abs. 1 a) SpkG ist das Gebiet des Trägers und des Oberbergischen Kreises.

§ 8 Stille Gesellschafter, Genussrechte, nachrangige Verbindlichkeiten

- (1) Die Sparkasse kann Vermögenseinlagen stiller Gesellschafter gemäß § 26 Abs. 1 SpkG aufnehmen.
- (2) Die Sparkasse ist berechtigt, gemäß § 26 Abs. 2 SpkG Genussrechte auszugeben und nachrangige Verbindlichkeiten einzugehen.
- (3) Die Wahrnehmung der in Abs. (1) und (2) genannten Möglichkeiten sowie die Aufnahme sonstiger haftender Eigenmittel bedürfen der Zustimmung des Verwaltungsrates.

§ 9 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung, frühestens jedoch am 1. Januar 2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung in der am 18. September 2009 in Kraft getretenen Fassung außer Kraft.